

# Fluch oder Segen?

Bei der 8. ALES-Tagung wurde darüber diskutiert, welche Auswirkungen der zunehmende Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ auf das Recht hat und welche Probleme damit verbunden sind.

Die interdisziplinäre Forschungsstelle „Austrian Center for Law Enforcement Sciences“ (ALES) widmete sich bei einer Veranstaltung am 11. November 2019 in Wien dem Thema „Künstliche Intelligenz im Recht – Fluch oder Segen?“. Expertinnen und Experten aus (Rechts-)Wissenschaft und Forschung diskutierten darüber, welche Auswirkungen der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) auf das Recht hat und welche Probleme damit verbunden sind.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Institut für Strafrecht und Kriminologie in Wien und Leiterin von ALES, führte Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbes vom Institut für Strafrecht und Kriminologie in Wien durch die Vorträge am Vormittag und die daran anschließende Diskussion.

**KI aus technischer Sicht.** Dekan o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Friedrich vom Institut für angewandte Informatik an der Universität Klagenfurt und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Siegfried Vössner vom Institut für Maschinenbau- und Betriebsinformatik an der Technischen Universität Graz beschäftigten sich mit KI aus der Perspektive der Ingenieurwissenschaften.

Friedrich brachte den Zuhörern zunächst technisches Hintergrundwissen sowie die geschichtliche Entwicklung der KI näher. Anschließend illustrierte er die Unterschiede zwischen *Artificial-Intelligence-Networks* und anderen Model-



Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer: Eric Hilgendorf, Ingeborg Zerbes, Susanne Reindl-Krauskopf, Gerhard Friedrich, Siegfried Vössner (oben). Brigitta Zöchling-Jud, Monika Stempkowski, Nikolaus Forgó, Susanne Reindl-Krauskopf.

len. Er ging nicht nur auf die Stärken der KI ein, sondern erwähnte auch deren Schwächen. Vössner widmete sich der Bedeutung der Begriffe „System“ und „Intelligenz“.

**KI und strafrechtliche Haftung.** Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg widmete sich Haftungsfragen und Dilemma-Problemen, die sich bei Unfällen mit autonomem Fahren stellen können. „Die Entwicklung dieser Form von KI erfordert keine Revolution, sondern eine Evolution des Rechts“, betonte Hilgendorf.

Nach einer grundlegenden Darstellung des (deutschen) Haftungsregimes, ging Prof. Hilgendorf auf

damit in Zusammenhang stehende zentrale Fragen ein, wobei er jene nach dem „erlaubten Risiko“ als juristische Kernfrage erachtete. Dieses festzustellen, sei nicht immer leicht und bedürfe der Berücksichtigung einiger Umstände, wie etwa der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadens, der Schadenshöhe, der Schadenswahrscheinlichkeit sowie des Vertrauensgrundsatzes. Im Wesentlichen gelte jedoch der Leitgedanke: Je höher Schadenshöhe und Schadenswahrscheinlichkeit sind, desto inakzeptabler ist das Risiko.

Die beiden Vorträge sowie die Diskussion am Nachmittag moderierte Univ.-Ass. (post doc) MMag. Dr. Monika Stempkowski.

**KI und zivilrechtliche Haftung.** Am Nachmittag sprach Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud vom Institut für Zivilrecht an der Universität Wien über „Haftungsfragen mit den Entwicklungen der künstlichen Intelligenz“. Als nahezu unstrittig hielt sie fest, dass es sich aus zivilrechtlicher Sicht bei KI um eine veränderliche und unkörperliche Sache handle, die durch Verarbeitung von Daten lerne. Nach einem Überblick über das geltende österreichische Haftpflichtrecht und über die Probleme bei der Haftung nach dem EKHG und PHG in KI-Fällen, widmete sie sich aktuellen Überlegungen, wie etwa der Anerkennung von Rechtsfähigkeit sogenannter „E-Personen“ oder einer grundsätzlichen Reform der Gefährdungshaftung. Sie mahnte zur Vorsicht bei der Schaffung neuer Haftungstatbestände.

**KI und Datenschutz.** Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó vom Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht an der Universität Wien, widmete sich in seinem Vortrag „In technology, whatever can be done, will be done?“ der Frage, ob es (datenschutzrechtliche) Grenzen des Einsatzes von KI gebe und wenn ja, wo diese verlaufen. Er wies auf den zunehmenden Einsatz von KI in diversen Fachgebieten hin und warf die Frage auf, weshalb die Rechtswissenschaft hier eine Ausnahme sein sollte. Wie Forgó resümierte, müsse sich die EU den technischen Neuerungen und Herausforderungen künftig mutiger stellen. *Sophie Stricker*